

# Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 22. März 2024

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 aufgrund des § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I S. 16) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 22. Februar 2024, (Az.: 07-42-6410/2017-001/029) genehmigt worden.

## Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 20. Juli 2020 (Brandenburgisches Ärzteblatt 09/2020 S. 13), in der aktualisierten Neufassung vom 16. Oktober 2023 (Brandenburgisches Ärzteblatt 01/2024 S. 15) wird wie folgt geändert:

### 1. Abschnitt B Nr. 4 Gebiet Arbeitsmedizin „Facharzt/ Fachärztin für Arbeitsmedizin“ wird wie folgt geändert:

Die der Handlungskompetenz „Wissenschaftlich begründete Gutachtererstellung“ zugeordnete Richtzahl „10“ wird gestrichen.

### 2. Abschnitt B Nr. 14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin „Schwerpunkt Neuropädiatrie“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Handlungskompetenz „Elektroenzephalogramm einschließlich amplitudenintegriertem EEG“ werden die Wörter „einschließlich amplitudenintegriertem EEG“ gestrichen und die der Handlungskompetenz zugeordnete Richtzahl „200“ durch die Richtzahl „500“ ersetzt.
- b) Nach der neugefassten Handlungskompetenz „Elektroenzephalogramm“ wird folgender neuer Spiegelstrich angefügt und dieser Handlungskompetenz zugeordnet:  
„– davon Elektroenzephalogramm bei Kindern und Jugendlichen“  
Dem neuen Spiegelstrich „– davon Elektroenzephalogramm bei Kindern und Jugendlichen“ wird die Richtzahl „300“ zugeordnet.

- c) Die der Handlungskompetenz „Sonographie des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur“ zugeordnete Richtzahl „200“ wird gestrichen.

### 3. Abschnitt C ZB 17 „Intensivmedizin“ wird wie folgt geändert:

In dem Kopfteil im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 1 MWBO“ wird nach dem Spiegelstrich „18 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an zugelassenen Weiterbildungsstätten“ folgender neuer Satz angefügt:

„Davon können sechs Monate aus der Facharztweiterbildung angerechnet werden, wenn mindestens zwölf Monate Weiterbildung Intensivmedizin während der Facharztweiterbildung abgeleistet wurden.“

## Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 22. Februar 2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.

Andrea Kocaj

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 22. März 2024

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz